

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 21.02.2012. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 12.03.2012 bis zum 20.03.2012 sowie durch Bereitstellung im Internet am 09.03.2012.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 29.03.2012 durchgeführt.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 23.03.2012 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Die Gemeindevertretung hat am 26.06.2012 den Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung haben in der Zeit vom 26.07.2012 bis zum 27.08.2012 während folgender Zeiten: *mo., di., und do. von 08.00 bis 12.00 Uhr sowie di. von 15.00 bis 18.00 Uhr und fr. von 08.00 bis 13.00 Uhr* nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 17.07.2012 bis zum 25.07.2012 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln sowie durch Bereitstellung im Internet am 17.07.2012 ortsüblich bekannt gemacht.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 17.07.2012 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
7. Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 30.10.2012 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
8. Die Gemeindevertretung hat am 30.10.2012 die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
9. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat mit Bescheid vom 24.01.2013, Az.: IV 225-512.111-58.28 (S.1) diese 8. Änderung des Flächennutzungsplanes - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt.
10. Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom Az.: bestätigt.
11. Die Erteilung der Genehmigung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden vom 07.01.2013 bis zum 15.01.2013 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln sowie durch Bereitstellung im Internet am 07.01.2013 ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mithin am 08.01.2013 wirksam.

Bredenbek, den 07.03.13

-Bürgermeisterin-



Plangrundlage: Deutsche Grundkarte 1:5.000, Landesvermessungsamt S-H

Planzeichenerklärung



Wohnbauflächen

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)



Öffentliche Grünfläche
- Natur- und Kulturerlebnisfläche -

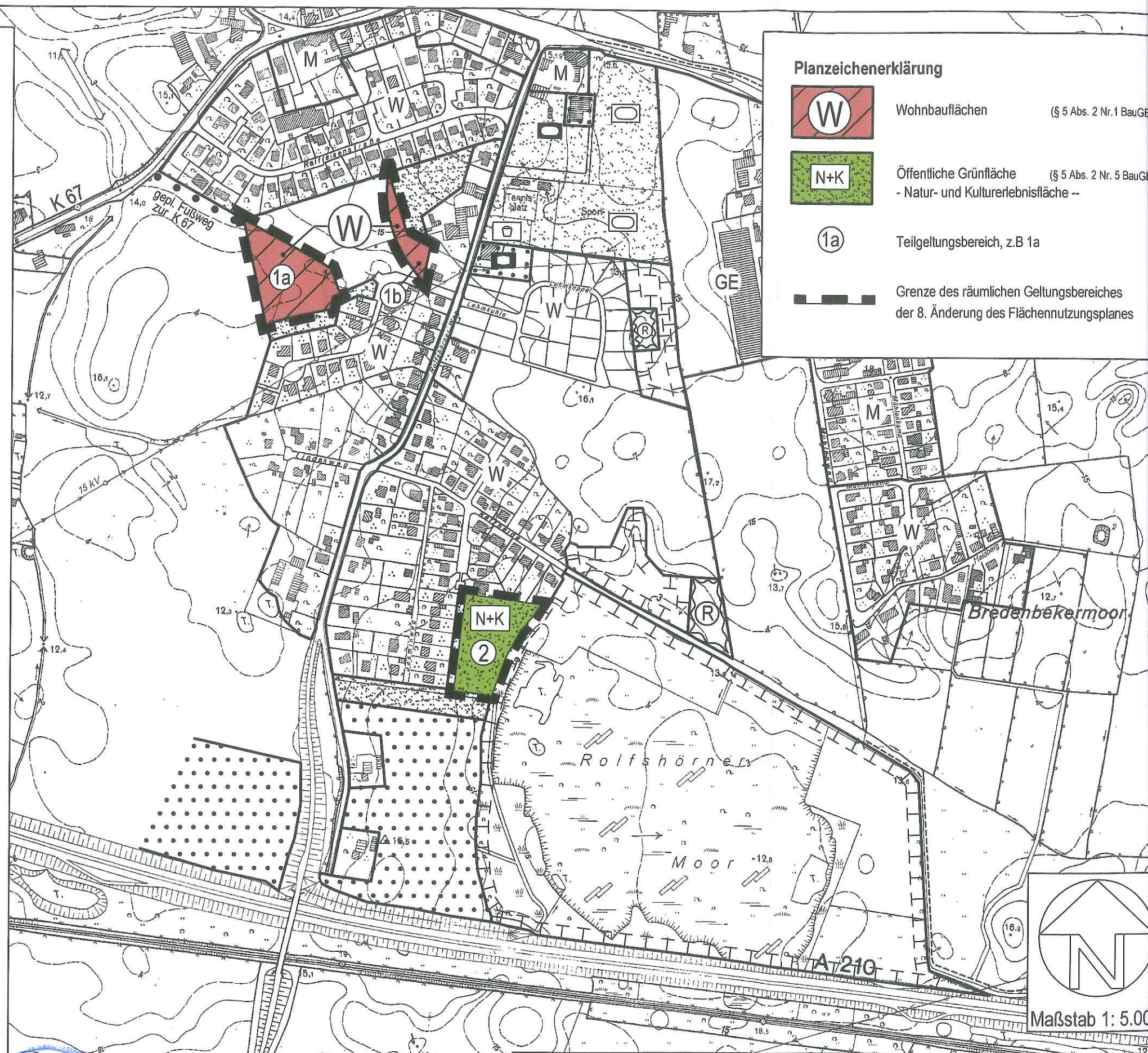
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)

1a

Teilgeltungsbereich, z.B. 1a

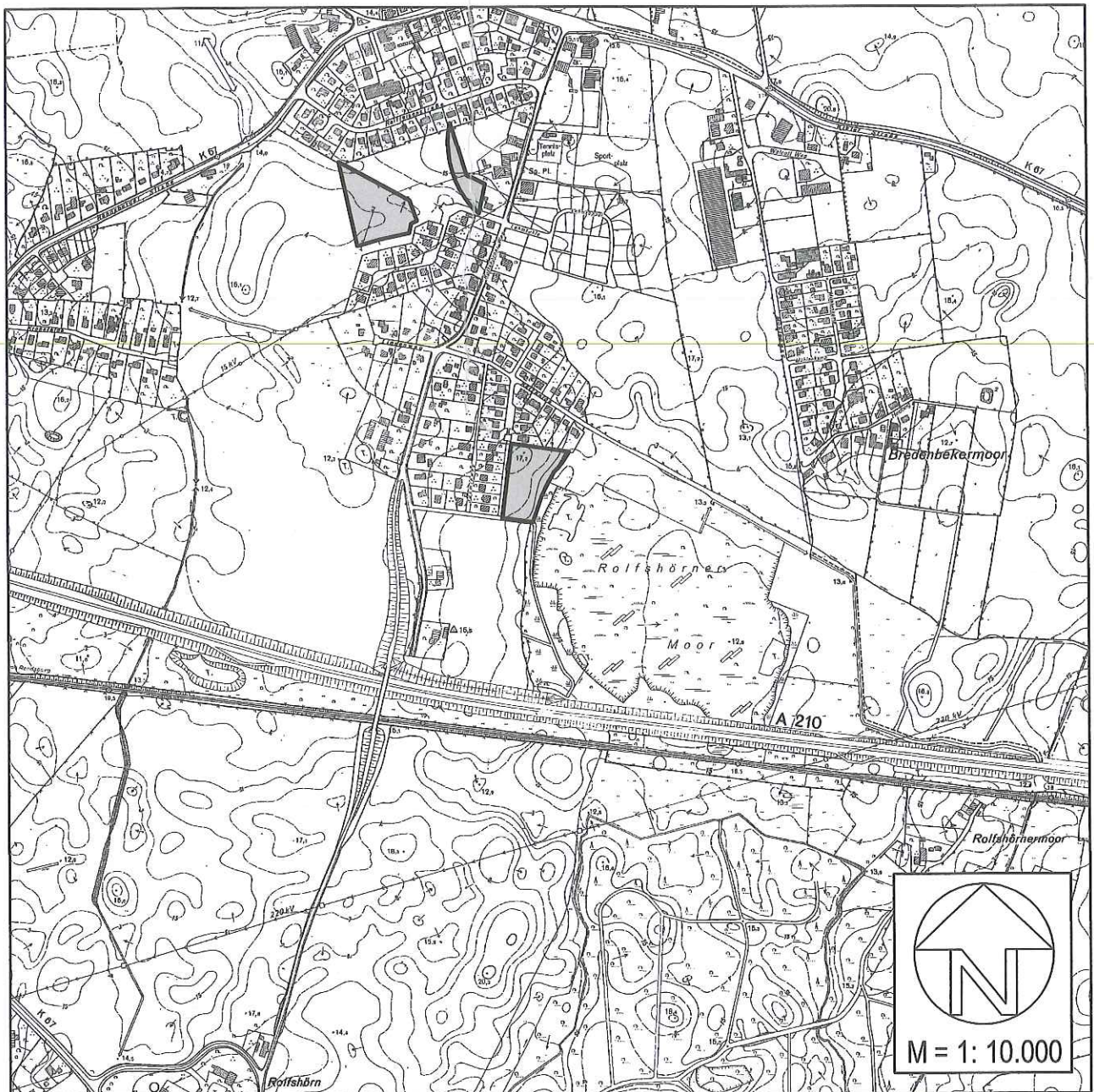


Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes



Gemeinde Bredenbek

8. Änderung des Flächennutzungsplanes



Gemeinde Breitenbek:

8. Änderung des Flächennutzungsplanes

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Breitenbek:

PLANUNGSGRUPPE PLEW 

STUHRALLEE 31
24937 FLENSBURG

FON 0461 / 2 54 81 FAX 0461 / 2 63 48
INFO@PLANUNGSGRUPPE-PLEWA.DE

Bearbeitungsstand:

AUSFERTIGUNG

1. Rechtsgrundlagen

Die Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bredenbek erfolgt auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (Bekanntmachung der Neufassung, BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).

2. Lage und Umfang des Plangebietes

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) bezieht sich auf zwei Teilbereiche, einer davon wiederum untergliedert in zwei Teilgebiete:

Der Teilbereich 1 umfasst zwei z.Zt. noch landwirtschaftlich genutzte, westlich des Rolfshörner Weges zwischen den Wohngebieten Raiffeisenstraße und An der Ziegelei gelegene Flächen. Für diesen Bereich wird parallel auch der Bebauungsplan Nr. 5 b „An der Ziegelei (2. Bauabschnitt)“ aufgestellt. Die Teilgebiete der FNP-Änderung umfassen eine Fläche von ca. 0,7 ha (Teilgebiet 1a) bzw. 0,2 ha (Teilgebiet 1b).

Der Teilgeltungsbereich 2 der FNP-Änderung liegt am südöstlichen Rand der Ortslage von Bredenbek, zwischen dem Wohngebiet am Jasminweg und dem Rolfshörner Moor. Die z.Zt. intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche ist ca. 0,7 ha groß.

3. Lage im Raum

Nach dem Landesentwicklungsplan (LEP) von 2010 ist die übergeordnete Raumstruktur um Bredenbek dem ländlichen Raum zuzuordnen. Aufgrund des vorhandenen gewerblichen Bestandes, der Dienstleistungsbetriebe und der vorhandenen Infrastruktureinrichtungen ist Bredenbek nach dem Regionalplan für den Planungsraum III (2000) als Gemeinde mit ergänzender, überörtlicher Versorgungsfunktion eingestuft worden, i.e. die Gemeinde soll sich -unterhalb der Ebene des ländlichen Zentralortes Felde- stärker entwickeln als sonstige nicht zentralörtlich eingestufte Gemeinden.

Gemäß LEP 2010 hat die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung, i.e. es sind, bevor neue Siedlungsflächen erschlossen werden, zunächst die Potenziale bereits erschlossener Flächen bzw. Grundstücke im Innenbereich auszuschöpfen. Eine Überprüfung der Innenentwicklungspotentiale ergibt folgendes Bild (siehe auch anliegende, von der Amtsverwaltung erstellte Karte):

- Im zuletzt erschlossenen Neubaugebiet (B-Plan Nr. 12) sind mittlerweile alle Baugrundstücke verkauft.
- Umnutzungen anderer zu Wohnnutzungen wurden in Bredenbek laufend vorgenommen (3 innerörtliche Hofstellen; ehem. RaiBa-Gelände u.a. für Seniorenwohnen, Nachnutzung Telekom-Flächen); hier besteht absehbar kein weiteres Angebot.
- Im Bereich des B-Planes Nr. 10 (Rosenstraße) wird das letzte freie Grundstück noch in diesem Jahr bebaut werden (2 weitere Grundstücke dort sind aufgrund landwirtschaftlicher Immissionen aus Tierhaltung auf längere Sicht nicht bebaubar).
- Eine Baulücke an der Rosenstraße (außerhalb B-Plan Nr. 10) wird noch in diesem geschlossen.
- Weiter Baulücken (ca. 8 Grundstücke) bestehen nur theoretisch, da sie nicht verfügbar (meist Gartenflächen benachbarter Grundstücke) und / oder nicht erschlossen sind.

Die weitere wohnbauliche Entwicklung kann also nur über die Neuausweisung von Bauflächen erfolgen, in diesem Falle zudem über eine Fläche, die schon seit langem größtenteils über den FNP für diesen Zweck ausgewiesen ist.

4. Erfordernis der Planaufstellung

Teilgebiete 1a und 1b der FNP-Änderung

In Bredenbek werden nach wie vor Wohnbaugrundstücke nachgefragt. Die Gemeinde ist bestrebt, sich im Rahmen ihrer überörtlichen Versorgungsfunktion wohnbaulich weiter zu entwickeln. Da im zuletzt erschlossenen Wohnbaugebiet „Lehmkoppel / Lehmkuhle“ (6. Änderung FNP / B-Plan Nr. 12 aus dem Jahre 2006) nunmehr alle Baugrundstücke vergeben sind, hat die Gemeindevertretung beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 5 b für das Gebiet „An der Ziegelei / 2. Bauabschnitt“ aufzustellen. Der vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5b ist im wirksamen FNP (dessen 2. Änderung) bereits weitgehend als Wohnbaufläche –W– ausgewiesen,

greift aber nach Osten und Westen räumlich über diese Darstellung hinaus. Diese z.Zt. noch als Fläche für die Landwirtschaft (1a) bzw. als Grünfläche (1b) ausgewiesenen Bereiche sollen in dieser 8. Änderung des FNP ebenfalls als Wohnbaufläche dargestellt werden (Teilgeltungsbereiche 1a und 1b), so dass der B-Plan Nr. 12 aus dem FNP entwickelt sein wird.

Die Planungen sind erforderlich, um die städtebaulich geordnete Fortführung der wohnbaulichen Siedlungsentwicklung in diesem Bereich der Ortslage zu gewährleisten.

Teilgebiet 2 der FNP-Änderung

Die Gemeinde beabsichtigt, die Fläche als öffentliche Natur- und Kulturerlebnisfläche herzurichten. Wesentlicher Bestandteil der naturnah zu gestaltenden Fläche werden Skulpturen des in Bredenbek ansässigen, international renommierten Bildhauers Jörg Plickat (www.plickat-sculpture.de) sein. Darüber hinaus sind Informationen (z.B. über Schautafeln) und Exponate vorgesehen, die Natur erlebbar machen sollen. Hier können insbesondere Bezüge zum benachbarten Moor hergestellt werden. Die Grünfläche soll in das örtliche Wanderwegenetz im Bereich des Rolfshörner Moores integriert werden. Ein örtlicher Arbeitskreis ist mit der Planung der Grünfläche befasst, ein detailliertes Konzept liegt hierzu aber noch nicht vor.

Die Fläche ist im wirksamen Flächennutzungsplan (dessen 2. Änderung) bereits als Grünfläche ausgewiesen. Um für das Vorhaben die planungsrechtliche Genehmigungsgrundlage zu schaffen, ist eine entsprechende Anpassung der Zweckbestimmung erforderlich, i.e. die derzeitige Darstellung „naturnahe Grünfläche“ wird geändert in „Natur- und Kulturerlebnisfläche“.

5. Planungsinhalte

Entsprechend o.g. Zielsetzungen erfolgt im Teilgebiet 1 für die Teilbereiche 1a und 1b die Darstellung von Wohnbauflächen "W".

Im Teilgeltungsbereich 2 wird eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Natur- und Kulturerlebnisfläche“ ausgewiesen. Die Ausführungen im vorangegangenen Kapitel machen deutlich, dass mit dem Begriff „Erlebnis“ nicht emissionsträchtige „Events“ gemeint sind, sondern das (emissionsarme) Erleben von Natur und Kultur.

6. Natur und Landschaft

Der durch diese Flächennutzungsplan-Änderung vorbereitete Eingriff in Boden, Natur und Landschaft im Teilgebiet 1 ist aufgrund der o.g. Gründe (Bereitstellung von Wohnbauland) nicht vermeidbar. Ein erster Schritt zur Minimierung des Eingriffes ist aber durch die Inanspruchnahme dieser relativ konfliktarmen Flächen bereits auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung getan. Weitergehende Fragen zur Eingriffsminimierung sowie zum Ausgleich unvermeidbarer Eingriffe und deren Zuordnung werden im Rahmen der verbindlichen Überplanung des Gebietes im parallelen Bebauungsplanverfahren geregelt.

Im Teilgebiet 2 bleibt es im Grunde genommen bei der Nutzung als naturnahe Grünfläche, diese Nutzung wird durch die Änderung der Zweckbestimmung lediglich spezifiziert.

7. Umweltbericht

Bearbeitung: BfL – Büro für Landschaftsentwicklung GmbH, Kiel

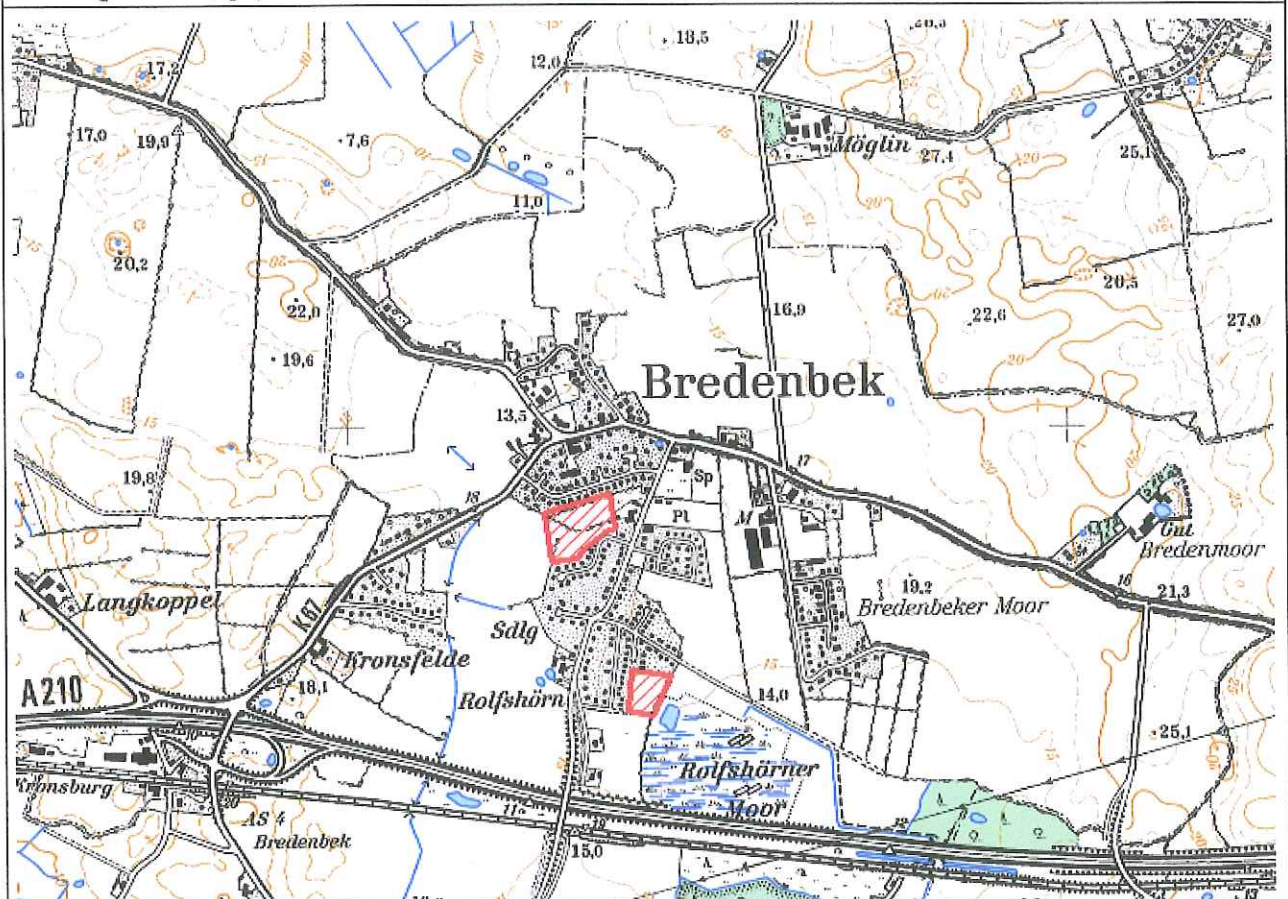
1 Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) bezieht sich auf zwei Teilflächen. Der nördliche Teilbereich befindet sich westlich des Rolfshörner Weges. Hier wird parallel zur F-Plan-Änderung der B-Plan Nr. 5b aufgestellt. Das B-Plan-Gebiet umfasst ca. 2,3 ha, die zur Zeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt werden und durch einige Knicks gegliedert sind. Die Änderung des FNP bezieht sich auf zwei kleine, ergänzende Teilflächen am westlichen und östlichen Rand des Gebietes. Die Aufstellung des B-Planes Nr. 5b dient im Wesentlichen der Bereitstellung von Wohnbaugrundstücken, mit der die Gemeinde dem bestehenden Bedarf nach Wohnbauflächen decken und ihrer diesbezüglichen überörtlichen Versorgungsfunktion nachkommen will. Die bislang weitestgehend landwirtschaftlich genutzte Fläche wird daher überwiegend als allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt (ca. 1,8 ha Netto-Bauland).

Der zweite / südliche Bereich liegt am südöstlichen Ortsrand von Bredenbek zwischen der Bebauung am Jasminweg / Katzheide und dem Rohlshörner Moor. Die zur Zeit landwirtschaftlich genutzte ca. 0,7 ha große Fläche soll als öffentliche Natur- und Kulturerlebnisfläche hergestellt werden. Der geplante „Skulpturenpark“ (diese 2. Teilfläche der FNP-Änderung wird im Text nachfolgend so benannt) soll naturnah gestaltet und mit Werken des ortsansässigen Bildhauers Jörg Plickat bestückt werden, ergänzt durch Informationen und Exponate zum Thema „Natur“. Weiterhin ist eine Einbindung der Wege innerhalb des Parks in das örtliche Freizeitwegenetz insbesondere die Wege des unmittelbar angrenzenden Rohlshörner Moores vorgesehen.

Abb.: Lage der Teilflächen der 8. Änderung des FNP der Gemeinde Bredenbek (rot schraffiert) – nördliche Teilfläche: gesamtes, geplantes Wohngebiet schraffiert



1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes sowie deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung

Nach dem **Regionalplan** (Planungsraum III, Schleswig-Holstein Mitte) von 2000 ist Bredenbek eine Gemeinde im Ländlichen Raum mit einer ergänzenden, überörtlichen Versorgungsfunktion. Der Bebauungsplan entwickelt sich aus der 2. Änderung des **Flächennutzungsplanes** (FNP) und weist im Westen und Osten des Gebietes ergänzende Bereiche aus. Diese Ergänzungsflächen sollen in der parallel aufgestellten 8. Änderung des FNP ebenfalls als Wohnbauflächen dargestellt werden. Der geplante Skulpturenpark ist im FNP als Grünfläche dargestellt – diese soll in „Natur- und Kulturerlebnisfläche“ geändert werden.

Der **Landschaftsrahmenplan** für den Planungsraum III (MUNF 2000) trifft im Umfeld des hier behandelten Plangebietes folgende Darstellung:

- Das Rohlshörner Moor und angrenzende Flächen sind als „Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems – hier: Verbundsystem“ dargestellt

Der **Landschaftsplan** stellt das B-Plan-Gebiet überwiegend als Eignungsfläche für Wohnbebauung dar. Das B-Plan-Gebiet ist im Westen „begradigt“ und ragt in eine „Landwirtschaftsfläche“ hinein. Das Gebiet ist durch mehrere Knicks gegliedert. Das Gebiet „Skulpturenpark“ ist im Landschaftsplan als Eignungsfläche für eine Nutzungsaufgabe dargestellt.

Hiermit liegt eine geringe Abweichung vom Landschaftsplan vor, die aufgrund einer veränderten Situation mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes bauleitplanerisch angepasst wird (s.o.).

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestand und Bewertung

Schutzgut Boden

Die B-Plan-Fläche Nr. 5b steigt von West nach Ost von ca. 13 m über NN auf 15 m über NN an. Gemäß der Reichsbodenschätzung (zitiert im Landschaftsplan) wechselt die Fläche zwischen sandigem Lehm und lehmigem Sand mit 50 bis 54 Bodenpunkten.

In der Fläche „Skulpturenpark“ liegt ebenfalls ein lehmiger Sand vor. Diese Fläche fällt vom Rand der bestehenden Bebauung im Westen zum Rohlfshörner Moor von ca. 17m über NN auf 14,5 m über NN ab.

Bei den beanspruchten Bodenarten handelt es sich nicht um seltene Böden, die einen besonderen Schutz notwendig machen.

Es liegen keine Kenntnisse über Altablagerungen und Altstandorte im Planungsbereich vor. Sollten jedoch bei Umsetzung der Planung Bodenverunreinigungen zu Tage treten, ist die untere Bodenschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen.

Schutzgut Wasser / Grundwasser

B-Plan-Gebiet 5b:

Die Flächen weisen keine stehenden Oberflächengewässer auf. Entlang der bestehenden Grundstücke im Nordwesten und dem geplanten Fußweg verläuft vor / westlich eines Knicks ein kleiner Graben, der im Sommer 2012 kein Wasser führte. Dieser Graben reicht bis etwa in die Mitte des B-Plan-Gebietes. Südlich des Grundstücks Raiffeisenstraße 12 verspringt der Graben von der westlichen auf die östliche Seite des Knicks (siehe auch Bestandskarte). Aufgrund der Grabengröße und der nicht vorhandenen Wasserführung im Sommer 2012, ist von einer untergeordneten Gewässerfunktion auszugehen.

„Skulpturenpark“:

In der Fläche befindet sich kein Oberflächengewässer. Vermutlich werden alle bezeichneten Landwirtschaftsflächen durch Drainagen entwässert.

Es liegen keine Kenntnisse über die Lage der Grundwasserleiter vor. Aufgrund der Bodenverhältnisse ist von einer geringen Durchlässigkeit der Böden auszugehen.

Schutzgut Klima und Luft

Die Jahresdurchschnittstemperatur im Raum Bredenbek liegt bei 8,2°C. Die jährliche Niederschlagsmenge liegt etwa bei 824 mm (Messstation Rendsburg).

Das Plangebiet weist ein leichtes Gefälle von Ost nach West auf, wodurch Kaltluft bedingt entsprechend dem Gefälle abfließen kann. Im Bereich der Knicks herrscht je nach Exposition ein differenzierteres Mikroklima. Durch die Knicks hat das Gebiet Windschutz.

Schutzgut Pflanzen

B-Plan-Gebiet Nr. 5b:

Die überplante Fläche wird landwirtschaftlich genutzt. Im Landschaftsplan ist die Fläche als Acker dargestellt. Im Sommer 2012 wächst auf der zentralen Fläche Mais. Die relativ kleine Teilfläche im Westen (jenseits der vorhandenen Knicks) ist 2012 mit Weizen bestellt. Im Osten schließt sich eine Grünlandfläche an den Maisacker an. Die Flächen werden aufgrund ihrer geringen Naturnähe und der bestehenden intensiven Nutzung als Flächen mit allgemeiner Bedeutung für Natur und Landschaft bewertet.

Das geplante B-Plangebiet ist von intakten Knicks gegliedert und im Norden durch einen Knick begrenzt. Dabei liegt der begrenzende Knick im Norden zu etwa 40% innerhalb der B-Plan-Fläche, zu ca. 60% außerhalb. Die Knicks sind standorttypische, bunte Knicks mit dichter Gehölzvegetation (siehe nachfolgende Fotos). Die Wälle der Knicks sind überwiegend stabil und die Artenzusammensetzung des Gehölzbestandes „bunt“. Die Zahl der Überhälter ist in den Knicks innerhalb des Gebietes gering. Der Knick mit vorgelagertem Graben im Plan-Gebiet ist niedrig und an einigen Stellen fehlend.

Der Graben entlang des oben beschriebenen Knicks ist gering dimensioniert und zur Zeit weitgehend von den Knickgehölzen überwachsen. Gewässertypische oder feucht geprägte Krautvegetation fehlt fast vollständig.

Der Gehölzbestand der Knicks setzt sich aus Gemeine Hasel (*Coryllus avellana*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Zitterpappel (*Populus tremula*), Weißdorn (*Crataegus spec.*), Hundsrose (*Rosa canina*), Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Brombeere (*Rubus spec.*), Himbeere (*Rubus idaeus*), und vereinzelt Weiden (*Salix spec.*) zusammen.

Die Knicks werden von zahlreichen Insekten und Vögeln als Brut-, Überwinterungs- und Nahrungshabitat genutzt. Die Knicks sind von besonderer Bedeutung für den Naturschutz das und Landschaftsbild. Knicks sind nach §21 (1) LNatSchG geschützt und landschaftsökologisch hochwertig.

„Skulpturenpark“:

Die Fläche wird zur Zeit landwirtschaftlich genutzt, im Sommer 2012 wächst hier Winterweizen. Angrenzend befindet sich im Westen ein intakter Knick mit einem ruderal geprägten Schutzstreifen – im Osten ist das Rohlfshörner Moor benachbart.

Schutzgut Tiere

B-Plan-Gebiet Nr. 5b:

Der Betrachtungsbereich unterliegt bereits seit längerem einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Die Acker-Fläche ist durch Knicks gegliedert und mit insgesamt ca. 2,3 ha als Freifläche relativ klein, so dass für viele Tierarten der offenen Landschaftsbiotop keine große Bedeutung anzunehmen ist. Bedeutung haben dagegen die Knicks u. a. für Vogelarten der Hecken und Gebüsche sowie als Teillebensraum für Amphibien, Kleinsäuger usw. Es ist von dem Vorkommen der typischen Vogelgemeinschaft der Hecken und Gebüsche auszugehen. Hierzu zählen Goldammer, Heckenbraunelle, Dorngrasmücke, Gelbspötter um nur einige zu nennen.

„Skulpturenpark“:

Die derzeitige Ackerfläche grenzt im Westen und Norden an Knicks und daran folgende Wohnbauflächen, im Osten an das bewaldete Rohlfshörner Moor. Sie ist mit 0,7 ha für typische Tierarten der offenen Landschaften zu klein. Anzunehmen ist, dass die Fläche teilweise Bedeutung als Nahrungshabitat der knickbewohnenden Tierarten hat.

Es wurde keine eigenständige faunistische Untersuchung durchgeführt.

Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Schutzgütern

Die untersuchten Flächen sind über lange Zeit durch die menschliche Nutzung überformt worden. Die vorhandenen Bodenarten lassen nicht auf besondere Standortverhältnisse schließen. Von daher ist ein besonderes Standortpotential voraussichtlich auszuschließen.

Wechselwirkungen insbesondere bei der Tierwelt sowie zwischen Tier- und Pflanzenwelt bestehen vermutlich zwischen den Knicks und angrenzenden Freiflächen. Hier bestehen Beziehungen im Nahrungsgefüge und bei Brut- und Überwinterungsstandorten.

Schutzgut Landschaft

B-Plan-Gebiet Nr. 5b:

Die überplante Fläche liegt zwischen bereits bebauten Flächen an der „Raiffeisenstraße“ und „An der Ziegelei“. Die geplante Bebauung stellt somit eine Art Lückenschluss dar. Das Plangebiet ist teilweise von der benachbarten Bebauung einsehbar, von bestehenden Straßen oder anderen Ortsteilen bestehen kaum Sichtachsen. Das Plangebiet weist einige Knicks sowie unmittelbar angrenzende Knicks auf, die Fläche eingrünen. Das Plangebiet ist darum gegenüber Veränderungen vergleichsweise wenig empfindlich.

„Skulpturenpark“:

Die kleine Ackerfläche befindet sich zwischen dem südlichen Ortsrand und dem Rohlfshörner Moor. Sie ist, außer von den unmittelbar benachbarten Grundstücken, kaum einsehbar. Die Fläche ist gegenüber Veränderungen wenig empfindlich.

Schutzgut Kulturgüter

Das Planungsgebiet wird kartographisch nachweislich seit 1880 landwirtschaftlich genutzt, vermutlich aber schon länger. Das Archäologische Landesamt teilt mit, dass zur Zeit keine archäologischen Denkmale bekannt sind, die durch die Planung beeinträchtigt werden und dass Auswirkungen auf das Kulturgut nicht zu erkennen sind.

Schutzgut Mensch

B-Plan-Gebiet Nr. 5b:

Nördlich und südlich schließen sich bewohnte Bereiche von Bredenbek an. Die Wohngebiete haben einen hohen Schutzanspruch bzgl. möglicher Immissionen. Untersuchungen über Lärmimmissionen für die benachbarten Wohngebiete zeigen, dass Immissionen aufgrund der Sportanlagen östlich des Rohlfshörner Weges als auch der südlich liegenden Autobahn (BAB 210) und Bahnstrecke die zulässigen Werte deutlich unterschreiten.

Die Landwirtschaftskammer weist darauf hin, dass aus ordnungsgemäßer Landwirtschaft resultierende Immissionen (Lärm, Staub, Gerüche) zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken können.

„Skulpturenpark“:

Mit der Umwandlung der derzeitigen Landwirtschaftsfläche in einen „Skulpturenpark“ wird eine Freizeitfläche für ein Kultur- und Naturerlebnis geschaffen.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

2.2.1 bei Durchführung der Planung

B-Plan-Gebiet Nr. 5b:

Nachhaltige Auswirkungen ergeben sich für die Schutzgüter Boden, Pflanzen und Lebensgemeinschaften sowie Landschaftsbild. So können bis zu 9.738 m² jetzt offenen Bodens zusätzlich in einem landschaftlich sensiblen Bereich überbaut werden. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser sowie Mensch sind dagegen als gering anzusehen. Folgende Auswirkungen sind abzusehen:

Schutzgut Boden

- Veränderung der Nutzungsfunktion in einem bereits intensiv genutzten (Ackerfläche) und beanspruchten Bereich
 - Dauerhafter Verlust von Bodenfunktionen durch Überbauung und Neuversiegelung / Teilversiegelung von zusätzlich 9.738 m².
 - Einschränkungen von Bodenfunktionen im Bereich teilweise befestigter Flächen
 - während der Bauphase: Zeitweise Einschränkung der Bodenfunktionen durch Verdichtung und Schadstoffeinträge;
- ⇒ Beeinträchtigung – Ausgleich im Gebiet nur teilweise möglich, darum Ausgleich innerhalb der Gemeinde (Ökokontoflächen – befinden sich am Rohlfshörner Moor)

Schutzgut Wasser / Grundwasser

- Dauerhafter Verlust / Veränderung der Funktionsfähigkeit des Wasserhaushalts durch Überbauung und Versiegelung – Versickerung in der Fläche nur in geringem Umfang möglich, darum Zuleitung zu bestehendem Rückhaltebecken am südwestlichen Rand der Ortslage / B-Gebiet Nr. 5a. Schmutzwasserentsorgung über die gemeindliche Ortsentwässerung und amtseigene Kläranlage in Quarnbek.
- ⇒ Geringe Beeinträchtigung

Schutzgut Klima und Luft

⇒ Geringe Veränderung des Lokalklimas durch Überbauung und Versiegelung, kurzzeitige Beeinträchtigung während der Bauphase

Schutzgut Pflanzen und Tiere / Lebensgemeinschaften

- Teilweise Erhalt der bestehenden Knicks (Randknicke im Norden und „Knickstummel“ im Südosten)
- Versetzung der bestehenden Knicks bzw. Neuanlage von Knicks am Rand der B-Plan-Fläche
- Die Knickpflege bleibt soweit möglich in der Verantwortung der Gemeinde, wodurch der sachgerechte Umgang mit den Knicks gewährleistet werden soll, bei „Innenlage“ in der Verantwortung der Anwohner

⇒ Ausgleich innerhalb des Plangebietes

Schutzgut Landschaft

- Ergänzung der Wohnbaufläche zwischen bestehenden Wohngebieten – „Lückenschluss“.
- Fläche wird vollständig durch Knicks gesäumt und dadurch gut eingegrünt.

⇒ Geringe Veränderung des Landschaftsbildes

Schutzgut Kulturgüter

- keine Denkmale bekannt – allgemein gilt § 14 DSchG, wonach bei Funden oder auffälligen Erdfärbungen, die bei Tiefbauarbeiten zu Tage treten, umgehend die Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und die Fundstelle zu sichern ist. Das liegt in der Verantwortung des jeweiligen Grundeigentümers und dem Leiter der Arbeiten.

⇒ Keine oder geringe Beeinträchtigung

Schutzgut Mensch

- Geringe Veränderung gegenüber dem Bestand ⇒ Lückenschluss der Bebauung zwischen bestehenden Wohnbaugebieten
- Geringe Zunahme des Verkehrs im Rohlfshörner Weg

⇒ nur geringe Veränderung

„Skulpturenpark“:

In diesem Teilgebiet der FNP-Änderung werden die Schutzgüter nicht negativ beeinträchtigt.

Bei dem „**Schutzgut Boden**“ findet in geringem Umfang eine Teilversiegelung durch wassergebundene Wege und Stellflächen statt. Demgegenüber wird die Fläche in eine extensiv gepflegte Grünfläche – hier: Natur- und Kulturerlebnisfläche – umgewandelt. Ausgleich im Gebiet.

Entsprechen findet bzgl. des „**Schutzgutes Landschaft**“ eine Veränderung der vorhandenen Ackerfläche Natur- und Kulturerlebnisfläche statt, die als Aufwertung zu sehen ist – kein Ausgleichsbedarf

Für die **übrigen Schutzgüter** (Wasser / Grundwasser, Klima / Luft, Pflanzen-Tiere / Lebensgemeinschaften, Kulturgüter, Mensch) findet kein Eingriff sondern überwiegend eine Aufwertung statt – kein Ausgleichsbedarf.

2.2.2 bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung lässt sich erkennbar nur die Fortführung der bislang ausgeübten / zulässigen Nutzung (landwirtschaftliche Nutzung) und damit die Erhaltung des bisherigen Umweltzustandes prognostizieren.

2.3 Grünordnerische Zielsetzung

2.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung des Eingriffs

Der erste und wichtigste Schritt zur Eingriffsminimierung wurde bereits im Rahmen der Landschaftsplanung unternommen, der für den B-Plan Bereich eine Erweiterung der Siedlungsentwicklung vorsieht. Die Planung wurde / wird durch die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes konkretisiert bzw. für den Skulpturenpark spezifiziert.

Zur Vermeidung oder Verringerung der zu erwartenden Beeinträchtigungen für Naturhaushalt und Landschaftsbild trifft der Bebauungsplan folgende Festsetzungen:

- Die Beeinträchtigungen des natürlichen Bodengefüges sind nicht vermeidbar, werden aber durch einen geringen GR / GRZ - Ansatz – minimiert.
- Die vorhandenen ökologisch hochwertigen Elemente des Gebietes (Knicks) werden teilweise erhalten.
- Ein Teil der Knicks im Gebiet muss an den Rand des Plangebietes versetzt bzw. hier neu angelegt werden. Es findet eine Ergänzung / Verlängerung des Knickbestandes statt.

2.3.2 Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung

Eingriff Boden

Innerhalb des Baugebietes findet eine maximale Neuversiegelung von 9.738 m² Boden (einschl. 50% Überschreitung im WA) statt. Mit einem Ausgleichsfaktor 0,5 / 0,3 sind dementsprechend 4.803 m² intensiv genutzter Fläche naturnah zu entwickeln. Abzüglich des Ausgleichs innerhalb des B-Plangebietes verbleibt ein Ausgleichsbedarf von 3.066 m².

Da innerhalb des B-Plan-Gebietes keine weiteren geeigneten Flächen vorhanden / verfügbar sind, kann ein Ausgleich über das gemeindliche Ökokonto erfolgen. Die Gemeinde hat innerhalb des Gemeindegebiets eine Fläche für diesen Zweck naturnah entwickelt. Diese Ökokontofläche der Gemeinde befindet sich nördlich vom Rohlfshörner Moor und wurde als „Moorpuffer“ entwickelt.

Im „Skulpturenpark“ werden wassergebundene Wege angelegt, demgegenüber werden Teilflächen nur extensiv genutzt. Ausgleich im Gebiet.

Eingriff Wasser

Behandlung gemäß Runderlass - ausgeglichen

Eingriff Klima und Luft

Kein Eingriff in die Schutzgüter - ausgeglichen

Eingriff Arten und Lebensgemeinschaften

Knicks innerhalb des Plangebietes werden an die Ränder versetzt bzw. hier neu aufgesetzt. Die Knicks haben eine mittlere Wertigkeit (Wertstufe II entsprechend dem Knickbewertungsrahmen nach J. Eigner). Entsprechend den Empfehlungen des MLUR vom 01.02.2008 beträgt das Ausgleichsverhältnis 1:1. Im Gebiet entfallen 209 lfdm Knick, 203 lfdm Knick werden an den Rändern des Plangebietes angelegt; zusätzlich werden im Plangebiet 15 mittelkronige Bäume gepflanzt und die südlich angrenzende Streuobstwiese ergänzt – ausgeglichen

Im „Skulpturenpark“ – kein Eingriff in die Schutzgüter

Eingriff Landschaftsbild

Das Plangebiet befindet sich zwischen bestehenden Baugebieten. Es hat ein schwaches Gefälle, damit keine exponierte Lage. Die Fläche ist zur Zeit durch Knicks untergliedert, die an den Rand versetzt werden, dadurch gute Eingrünung. Im Gebiet werden 15 mittelkronige Bäume gepflanzt und die südlich angrenzende Streuobstwiese ergänzt – ausgeglichen

Im „Skulpturenpark“ – kein Eingriff in das Schutzgut, ausgeglichen

2.3.3 grünordnerische Gestaltungsmaßnahmen und -vorschläge

Auf der B-Plan-Ebene wird festgesetzt:

- Die bestehenden Knicks zu sichern und dauerhaft zu erhalten,
- bei notwendigen Knickverschiebungen / Neuaufbau am Rand des B-Plan-Gebietes, diese sachgerecht vorzunehmen und die „neuen“ Knicks dauerhaft zu Erhalten,
- im B-Plan-Gebiet standortgerechte, heimische Laubbäume zu pflanzen,
- die an das B-Plan-Gebiet angrenzende Streuobstwiese als Ausgleichsfläche zu ergänzen / zu vergrößern.

Es wird auf der B-Plan-Ebene empfohlen:

- Auf dem Grünstreifen zwischen dem Fußweg von/ zur K 67 Baum- und / oder Gehölzgruppen zu pflanzen,
- Haus-, Garagen- und Carportwände mit Kletterpflanzen zu begrünen,
- für Zufahrten zu Garagen und Nebengebäuden wasser- und luftdurchlässige Beläge zu verwendet,
- Dächer zu begrünen.

2.4 Alternative Planungsmöglichkeiten im Geltungsbereich des B-Plans

Aufgrund der planerischen Ziele, des Bestandes und aufgrund der räumlichen Lage ist die Variationsbreite für Planungsalternativen gering.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der bei der Umweltprüfung angewendeten Methodik

Die Umweltprüfung erfolgt aufgrund von Unterlagen, welche durch das Büro Planungsgruppe Plewa, Flensburg gemeindlichen Auftrag erstellt wurden. Hierbei wurde die folgende Arbeitsmethodik angewendet:

- Auswertung vorhandener Fachplanungen und umweltbezogener Stellungnahmen
- aktuelle örtliche Bestandsaufnahmen.

3.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen bei der Durchführung

Nach § 4c BauGB ist es Aufgabe der Gemeinde, erhebliche Umweltauswirkungen, die sich in Folge der Durchführung der Planung ergeben, zu überwachen. Wie vorangehend ausgeführt, werden als Folge der Planung keine bzw. zumindest keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwartet.

Die Fachbehörden sind nach § 4 Abs. 3 BauGB verpflichtet, die Gemeinde (auch) nach Abschluss des Planverfahrens über die bei ihnen im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenerfüllung anfallenden Erkenntnisse insbesondere hinsichtlich unvorhergesehener Umweltauswirkungen zu unterrichten. Die Gemeinde wird sich ansonsten darauf beschränken (müssen), vorhandene bzw. übliche Erkenntnisquellen und Informationsmöglichkeiten zu nutzen (Ortsbegehungen, Kenntnisnahme von Informationen Dritter).

Die Überprüfung der gesetzlichen Vorgaben aus dem Baurecht und dem Landesnaturschutzgesetz erfolgt im Wesentlichen durch die unteren Fachbehörden beim Kreis Rendsburg-Eckernförde. Die Realisierung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt unter Einbindung der Unteren Naturschutzbehörde bzw. es findet eine Anrechnung des Ausgleichsbedarfes auf das bestehende Ökokonto statt.

4 Zusammenfassung

Die FNP-Änderung umfasst zwei Teilbereiche. Der 1. bezieht sich auf kleine Ergänzungsflächen am B-Plan-Gebiet Nr. 5b. Die Gemeinde Bredenbek will mit dem Bebauungsplanes Nr. 5b Wohnbaugrundstücke für den gemeindlichen Bedarf bereitstellen und ihrer Verpflichtung zur Deckung des überörtlichen Bedarfs nachkommen.

Der Bebauungsplan legt durch zeichnerische und textliche Festsetzungen Art, Umfang und Ausgestaltung der künftigen Bebauung fest und regelt den Schutz und die Erhaltung wichtiger Landschaftselemente (hier: Knicks). Der Ausgleich für das Schutzgut Boden kann nur teilweise im Gebiet umgesetzt werden und soll zusätzlich über eine Verrechnung des gemeindlichen Ökokontos erfolgen. Der Ausgleichsbedarf für die übrigen Schutzgüter ist relativ gering und kann im Gebiet erfolgen bzw. ist nicht notwendig.

Die zweite Teilfläche der FNP-Änderung am südöstlichen Ortsrand von Bredenbek zwischen der Bebauung am Jasminweg / Katzheide und dem Rohlshörner Moor ist eine zur Zeit landwirtschaftlich genutzte ca. 0,7 ha große Fläche. Hier ist eine öffentliche Natur- und Kulturerlebnisfläche als „Skulpturenpark“ vorgesehen.

Durch die Planung werden sich voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen ergeben.

8. Erschließung

Neubaugebiet Teilgeltungsbereich 1 / B-Plan Nr.5b

Die verkehrliche Haupteerschließung für das geplante Wohngebiet erfolgt vom Rolfshörner Weg aus über die bereits vorhandene Straße „An der Ziegelei“. Von dort zweigt in der Kurve die Zufahrt in das Baugebiet ab. Das Baugebiet selbst soll durch eine ringförmige Straße erschlossen werden. Nach Nordwesten ist eine Fußwegverbindung zwischen Baugebiet und Ortsdurchfahrt (K 67) vorgesehen.

Die Abfallbeseitigung erfolgt durch die Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH, die Stromversorgung über das Netz der E.on Hanse, die Trinkwasserversorgung durch Anschluss an das zentrale Wasserversorgungsnetz.

Zur Schmutzwasserentsorgung verfügt die Gemeinde über eine zentrale Ortsentwässerung mit Anschluss an das amtseigene Klärwerk Holzkoppel in Quarnbek. Die Schmutzwasserkanalisation aus dem Plangebiet wird über den vorhandenen Straßenkanal „An der Ziegelei“ zum Pumpwerk am Rolfshörner Weg geführt.

Oberflächenwasser darf nicht ungedrosselt in die Vorflut geleitet werden. Zur Rückhaltung soll das bereits für den B-Plan Nr.5a angelegte Regenrückhaltebecken im Südwesten des Plangebietes genutzt werden. Die Regenwasserleitung aus dem Plangebiet schließt an die vorhandene Leitung in der Straße „An der Ziegelei“ an, die seinerzeit bereits entsprechend ausgelegt und bis zur Gebietseinfahrt vorgestreckt wurde.

Grünfläche Teilgeltungsbereich 2

Die Fläche wird verkehrlich vom Rolfshörner Weg aus über den Birkenweg erschlossen. Für die Gemeinde hat die Grünfläche in erster Linie lokale Bedeutung; mit nennenswertem auswärtigen Zielverkehr wird nicht gerechnet. Parkmöglichkeiten bestehen ansonsten entlang des Rolfshörner Weges, so dass die Ausweisung einer gesonderten Parkplatzfläche im Bereich der Grünfläche nicht vorgesehen ist.

Maßnahmen der Ver- und Entsorgung sind absehbar nicht erforderlich.

Die Begründung wurde durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 30. Oktober 2012 gebilligt.

Bredenbek, am **07.02.13**.....


- Die Bürgermeisterin -
Der Bürgermeister

Anlagen: Karte zur Innenentwicklung
Zusammenfassende Erklärung



Zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB

0. Vorbemerkung

Nach dem am 20.07.2004 in Kraft getretenen Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (EAGBau) ist gemäß § 6 Abs. 5 Satz 3 des neu gefassten Baugesetzbuches dem Flächennutzungsplan *"... eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde."*

Die zusammenfassende Erklärung ist zusammen mit dem Flächennutzungsplan und seiner Begründung zur Einsichtnahme bereitzuhalten (§ 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

1. Umweltbelange

Die möglichen Auswirkungen der Planung sind im Rahmen der Umweltprüfung untersucht und beurteilt worden. Erhebliche Umweltauswirkungen sind demnach nicht zu gewärtigen. Der Flächennutzungsplan bereitet mögliche Beeinträchtigungen der Umwelt nur vor. Abgesehen von den getroffenen Flächenausweisungen enthält er keine die Umwelt betreffenden Regelungen.

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes ist –soweit es seinen Teilgeltungsbereich 1 betrifft– formal und inhaltlich eng verknüpft mit dem für das gleiche Gebiet parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 5b "An der Ziegelei/2. Bauabschnitt". Der Bebauungsplan trifft weitergehende umweltrelevante Regelungen insbesondere durch die Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung (Regelung des Versiegelungsgrades über GRZ, Zahl der Vollgeschosse) und durch Maßnahmen zum Erhalt und Ausbau landschafts- und ortsbildgestaltender Elemente sowie die Berücksichtigung klimatischer Belange (Zulässigkeit von Solaranlagen und Gründächern). Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass durch die Planung zwar Eingriffe in Schutzgüter (Boden, Landschaft, Pflanzen) vorbereitet werden, dass diese aber durch die i.S. einer geordneten Entwicklung getroffenen planerischen Regelungen ausgeglichen werden können.

Im Teilgeltungsbereich 2 (Natur- und Kulturerlebnisfläche) sind nur geringfügige Eingriffe in das Schutzgut Boden zu gewärtigen, die im Zuge der Ausgestaltung der Grünfläche im Plangebiet selbst ausgeglichen werden können.

Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Umwelt zu gewärtigen.

2. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurden keine Stellungnahmen abgegeben, welche die Planung grundsätzlich in Frage stellten oder zu einer Überarbeitung der Planung führten. Thematisiert wurden bezüglich des Baugebietes „An der Ziegelei“ insbesondere Fragen der Entwässerung und des Knickschutzes, die noch während des Planverfahrens zwischen Landschafts- bzw. Erschließungsplaner und zuständigen Stellen geklärt wurden. Zur Natur- und Kulturerlebnisfläche wurde auf die Sensibilität des benachbarten Moores hingewiesen, die bei der Ausgestaltung der Anlage entsprechend berücksichtigt werden soll.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden zum Neubaugebiet Fragen zur verkehrlichen Erschließung des Plangebietes erörtert. Um gebietsfremden Durchgangsverkehr zu vermeiden blieb es letztendlich bei der gewählten Form der Erschließung des Plangebietes. Weiterhin wurden Vorschläge von Anliegern der geplanten Fußwegverbindung zur Beleuchtung des Weges und hinsichtlich seiner Ausgestaltung und Abgrenzung zu den Grundstücken vorgebracht, die im Rahmen der Erschließungsplanung abschließend gewürdigt werden.

3. Wahl des Planes / anderweitige Planungsmöglichkeiten

Wegen der grundlegenden planerischen Zielsetzungen sowie der Lage und dem Flächenzuschnitt der Plangebiete ergeben sich praktisch keine anderweitigen, sinnvollerweise in Frage kommenden Planungsmöglichkeiten. Alternativen hinsichtlich der Standorte bestehen in der Gemeinde Bredenbek nicht.

Achterwehr / Bredenbek, den 07.02.13



Dr. Trauer
Der Bürgermeister

Amt Achterwehr
Der Amtsdirektor
für die Gemeinde Bredenbek

BEKANNTMACHUNGSHINWEIS GEMEINDE BREDENBEK

Genehmigung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bredenbek

Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 30.10.2012 beschlossene 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bredenbek für die Fläche 1 „An der Ziegelei, 2. Bauabschnitt“, begrenzt im Norden durch das Baugebiet „Raiffeisenstraße“, im Osten durch die Randbebauung des Rolfshörner Wegs, im Süden durch den Bebauungsplan Nr. 5 a (An der Ziegelei, 1. Bauabschnitt) und im Westen durch die freie Feldmark, sowie die Fläche 2 „Natur- und Erlebnisraum Jasminweg/Katzheide“, begrenzt im Norden durch die Randbebauung der Straße „Katzheide“, im Osten durch die angrenzende Ausgleichs- und Moorfläche des „Rolfshörner Moores“, im Süden durch den Birkenweg und im Westen durch das Baugebiet „Jasminweg“ (der Geltungsbereich kann dem beiliegenden Übersichtsplan entnommen werden) mit Bescheid vom 24.01.2013, AZ IV 265-512.111-58.28 (8. Ä.) nach § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung kann ab sofort im Internet unter der Adresse www.amt-achterwehr.de eingesehen werden.

Achterwehr, den 07.02.2013

Im Auftrag

Christian Jöhnk

Ausgehängt am: 07.02.2013

Abgenommen am: 15.02.2013



Genehmigung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bredenbek

07.02.2013

Genehmigung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bredenbek

Dateien:



[Bekanntmachung_Genehmigung_der_8._Aenderung_.pdf](#) <URL: [uploads/media/Bekanntmachung_Genehmigung_der_8._Aenderung_.pdf](#)> 194 K

[zurück zu Amtliche Bekanntmachungen](#) <URL: [bekanntmachungen1.0.html](#)>

BEKANNTMACHUNG

Dr. U6

Genehmigung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bredenbek

Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 30.10.2012 beschlossene 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bredenbek für die Fläche 1 „An der Ziegelei, 2. Bauabschnitt“, begrenzt im Norden durch das Baugebiet „Raiffeisenstraße“, im Osten durch die Randbebauung des Rolfshörner Wegs, im Süden durch den Bebauungsplan Nr. 5 a (An der Ziegelei, 1. Bauabschnitt) und im Westen durch die freie Feldmark, sowie die Fläche 2 „Natur- und Erlebnisraum Jasminweg/Katzheide“, begrenzt im Norden durch die Randbebauung der Straße „Katzheide“, im Osten durch die angrenzende Ausgleichs- und Moorfläche des „Rolfshörner Moores“, im Süden durch den Birkenweg und im Westen durch das Baugebiet „Jasminweg“ (der Geltungsbereich kann dem beiliegenden Übersichtsplan entnommen werden) mit Bescheid vom 24.01.2013, AZ IV 265-512.111-58.28 (8. Ä.) nach § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

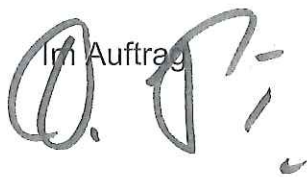
Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.

Alle Interessierten können die 8. Änderung des Flächennutzungsplans, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung in der Amtsverwaltung Achterwehr, Inspektor-Weimar-Weg 17, 24239 Achterwehr, Zimmer 18, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt/der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

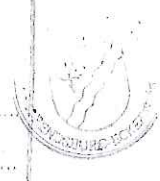
24239 Achterwehr, den 07.02.2013

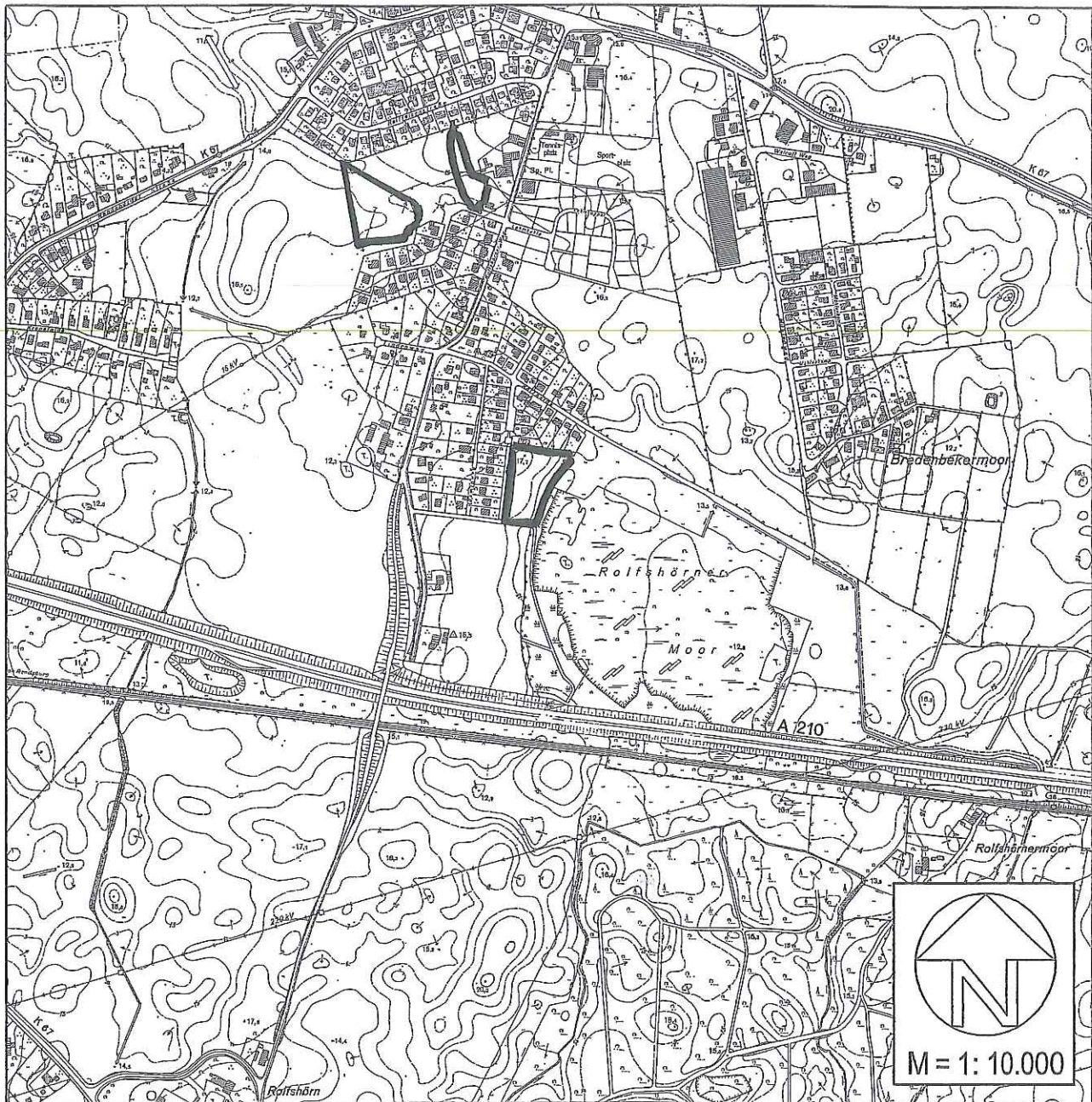
Im Auftrag



Christian Jöhnk

Zum Austausch	
72.13	Ma 16.2.13
8.2.13	
19.02.13	





Gemeinde Bredenbek:

8. Änderung des Flächennutzungsplanes

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Bredenbek:

PLANUNGSGRUPPE PLEWA

STUHRALLEE 31
24937 FLENSBURG

FON 0461 / 2 54 81 FAX 0461 / 2 63 48
INFO@PLANUNGSGRUPPE-PLEWA.DE

Bearbeitungsstand:

AUSFERTIGUNG